

BEDINGUNGEN FÜR DAS HVB TAGESGELD

Verbraucher

gültig ab 01.01.2026

Diese Bedingungen werden ausschließlich in der Fassung zum Vertragsinhalt, wie sie bei Abgabe der Willenserklärung des Kunden galten (ersichtlich am »gültig ab«-Datum). Später veröffentlichte Fassungen gelten nicht rückwirkend, sondern nur für Willenserklärungen, die nach dem neuen »gültig ab«-Datum abgegeben werden.

1. Anlagezweck, Kontoführung und Leistungsumfang

- 1.1 Das Tagesgeldkonto (im Folgenden »HVB Tagesgeld« oder »Konto« genannt) dient der Verwahrung der vom Kontoinhaber (Kunden) eingezahlten Beträge bei der UniCredit Bank GmbH (nachfolgend »Bank« genannt). Es handelt sich um Einlagen in Form eines unregelmäßigen Verwahrungsvertrags mit unbefristeter Laufzeit. Das Guthaben ist täglich zur Auszahlung fällig.
- 1.2 Das Konto wird in laufender Rechnung als Kontokorrentkonto in der Währung Euro (EUR) geführt.
- 1.3 Über das Konto darf wie folgt verfügt werden:
 - SEPA-Überweisungen vom HVB Tagesgeld auf Konten, die auf den Namen des Kunden lauten, über das HVB Online oder Mobile Banking,
 - Einzahlungen auf das HVB Tagesgeld in Form von SEPA-Überweisungen von anderen Banken oder von einem bei der HVB geführten Konto.
- 1.4 Das HVB Tagesgeld darf im Übrigen nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr genutzt werden. Insbesondere ist eine Nutzung für folgende Zwecke ausgeschlossen: Lastschriftverkehr, Bargeldein- oder Bargeldauszahlungen, Ausgabe von Debit- oder Kreditkarten, Überweisungen auf Fremdkonten, die nicht auf den Namen des Kontoinhabers lauten. Das HVB Tagesgeld darf ferner nicht als Referenz- oder Verrechnungskonto für Termingeldkonten oder Depots verwendet werden. Die Bank kann Zahlungsaufträge ablehnen, wenn sie nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen.
- 1.5 Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Kontoguthabens zulässig. Die Bank ist berechtigt, Sorno- und Berichtigungsbuchungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB) in der mit dem Kunden vereinbarten Fassung vorzunehmen (gemäß Nr. 8 der AGB).

2. Teilnahme am HVB Online Banking und Einrichtung des Persönlichen Postfachs

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, einen gesonderten Vertrag zur Teilnahme am HVB Online oder Mobile Banking abzuschließen und für die gesamte Vertragslaufzeit des HVB Tagesgelds aufrechtzuerhalten. Er ist weiter verpflichtet, die Nutzung des persönlichen elektronischen Postfachs im HVB Online oder Mobile Banking einzurichten, um dort die elektronische Zustellung von Dokumenten für dieses Konto zu ermöglichen (z. B. durch Hinterlegung einer aktuellen E-Mail-Adresse oder einer Mobilfunknummer).
- 2.2 Der Kunde erfüllt die vorstehende Verpflichtung auch, wenn eine Person, die der Kunde zur Verfügung über das HVB Tagesgeld bevollmächtigt hat (Kontobevollmächtigter), am HVB Online oder Mobile Banking teilnimmt. Bei mehreren Kontoinhabern reicht es aus, wenn einer der Kontoinhaber oder dessen Kontobevollmächtigter am HVB Online oder Mobile Banking teilnimmt.
- 2.3 Ist der Kunde minderjährig, hat einer der gesetzlichen Vertreter den erforderlichen Zugang zum HVB Online oder Mobile Banking einzurichten und zu unterhalten. Im Falle einer sonstigen gesetzlichen Vertretung ist mindestens einer der gesetzlichen Vertreter verpflichtet, sich zum HVB Online oder Mobile Banking anzumelden.

3. Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse

- 3.1 Die Bank stellt dem Kontoinhaber nach Ablauf eines Kalenderquartals im Folgemonat einen Online-Auszug zur Verfügung, soweit nach Erteilung des letzten Kontoauszugs weitere Buchungen erfolgt sind. Der Kontoauszug weist die Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand (Tagesendsaldo) aus.
- 3.2 Zugleich erteilt die Bank dem Kunden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses und die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu erheben, richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der mit dem Kunden vereinbarten Fassung (gemäß Nr. 7 Absatz 2 der AGB).
- 3.3 Die Bank stellt dem Kunden oder einer in Nr. 2.2 und 2.3 genannten Person die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse in seinem persönlichen Postfach des HVB Online oder Mobile Banking zum Abruf bereit (Standardauszug). Wird der Online oder Mobile Banking-Vertrag beendet und können die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse nicht in einem persönlichen elektronischen Postfach bereitgestellt werden, erhält der Kontoinhaber keine Kontoauszüge bzw. erhält diese erst wieder, wenn er sich erneut zum Online oder Mobile Banking anmeldet oder mit der Bank eine andere Versandmethode vereinbart.
- 3.4 Es besteht kein Anspruch auf die Vereinbarung einer anderen Kontoauszugsart. Soweit im Einzelfall mit dem Kunden abweichend vom Standardauszug ein Postversand vereinbart ist, ist die Bank berechtigt, dem Kunden ein Entgelt und/oder den Aufwand für den Postversand (z. B. für Porto, Papier) in Rechnung zu stellen.

4. Höchstbetrag, variabler Vertragszins, Zinsanpassung, Zinsberechnungsmethode

- 4.1 **Höchstbetrag und variabler Vertragszins**
Die Verzinsung erfolgt ausschließlich bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro). Guthabenteile, die diesen Betrag übersteigen, werden nicht verzinst.

Der für die Verzinsung maßgebliche Zinssatz ist variabel. Er bestimmt sich wie folgt:

Die Bank verpflichtet sich zur Zahlung eines Zinssatzes, der abhängig ist von einem Referenzzinssatz und dessen Änderungen gemäß Ziffer 4.2 (referenzzinsgebundener Zinssatz).

Alternativ zahlt sie dem Kunden freiwillig einen Zinssatz, der höher ist als der referenzzinsgebundene Zinssatz (freiwillige Höherverzinsung). Die Höherverzinsung begründet keinen Anspruch des Kunden auf die Fortführung des freiwillig zugesagten höheren Zinssatzes. Die Bank kann eine Höherverzinsung jederzeit reduzieren oder einstellen. Im Falle der Einstellung einer Höherverzinsung wird die Bank ausschließlich den referenzzinsgebundenen Zinssatz zahlen.

Sollte die referenzzinsgebundene Verzinsung während der Laufzeit einer freiwilligen Höherverzinsung diese übersteigen, gilt ab diesem Zeitpunkt die referenzzinsgebundene Verzinsung: Die Bank zahlt immer den höheren Zinssatz (entweder gemäß Referenzzinssatz oder freiwilliger Zusage).

Die Bank informiert den Kunden über die Höhe des aktuell gültigen Zinssatzes auf der Homepage der Bank unter www.hvb.de/tagesgeld.

4.2 Referenzzinsgebundener Zinssatz und Zinsanpassung

4.2.1 Der referenzzinsgebundene Zinssatz beträgt 30% des jeweils aktuellen Wertes des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundete, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte **Monatsdurchschnittsinssatz des €STR (Euro Short-Term Rate)**.

Der jeweils aktuelle Wert des Referenzzinssatzes und dessen Veränderung bestimmen sich gemäß dem in Nr. 4.2.2 bis 4.2.3 beschriebenen Verfahren.

4.2.2 Im Monat des Vertragsschlusses wird der Vertragszins wie folgt ermittelt:

Ist als Vertragsbeginn ein Tag bestimmt, der vor dem 10. Bankarbeitstag des jeweiligen Monats liegt, wird auf den Referenzzinssatz abgestellt, der am Anfang des jeweiligen Vormonats veröffentlicht wurde.

Ist als Vertragsbeginn ein Tag bestimmt, der nach dem 10. Bankarbeitstag des jeweiligen Monats liegt oder der auf den 10. Bankarbeitstag fällt, wird auf den Referenzzinssatz abgestellt, der zu Beginn des jeweils aktuellen Monats veröffentlicht wurde. Liegt bei Vertragsbeginn noch keine Veröffentlichung des Referenzzinssatzes für den aktuellen Monat durch die Deutsche Bundesbank vor, wird zur Ermittlung des anfänglichen Vertragszinssatzes auf den Referenzzinssatz des jeweiligen Vormonats abgestellt. Die erste Anpassung des Vertragszinssatzes erfolgt in diesem Fall am 10. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung (vgl. Nr. 4.2.3).

4.2.3 Während der Vertragslaufzeit erfolgt die Änderung des Vertragszinssatzes wie folgt:

Die Bank überprüft die Entwicklung des Referenzzinssatzes jeweils nach der Veröffentlichung durch die Deutsche Bundesbank. Hat sich der Wert des Referenzzinssatzes verändert, wird der referenzzinssatzgebundene Zins gemäß Nr. 4.2.1 ermittelt.

Der dort definierte Prozentsatz wird auf den neuen Wert des Referenzzinssatzes angewendet. Sollte der Zinssatz rechnerisch negativ sein, wird er mit 0,00 % p. a. angesetzt.

Die Änderung des Vertragszinssatzes tritt jeweils am 10. Bankarbeitstag (Bankplatz München) des Monats unmittelbar und ohne jede vorherige Benachrichtigung des Kunden in Kraft. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch keine Veröffentlichung des Referenzzinssatzes durch die Deutsche Bundesbank vor, tritt die Zinsanpassung am 10. Bankarbeitstag (Bankplatz München) nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

4.2.4 Veröffentlichung des Referenzzinssatzes

Der **Monatsdurchschnittsinssatz des €STR (Euro Short-Term Rate)** wird von der Deutschen Bundesbank derzeit unter der Bezeichnung »Euro Short-Term Rate – Monatsdurchschnitt«, Zeitreihe BBMMB.M.EU000A2X2A25.WT, veröffentlicht. Die genannte Zeitreihe wird auch dann verwendet, wenn die Bezeichnung von der Deutschen Bundesbank geändert werden sollte.

Die Bank wird auf der Homepage unter www.hvb.de/tagesgeld einen Link zum Referenzzinssatz veröffentlichen.

4.2.5 Einstellung des Referenzzinssatzes

Sollte die Deutsche Bundesbank die Ermittlung des Monatsdurchschnittsinssatzes des €STR zukünftig einstellen, kann die Bank den Monatsdurchschnitt des €STR auch direkt aus den von der Europäischen Zentralbank auf deren Internetseiten veröffentlichten Werten (Zeitreihe EST.B.EU000A2X2A25.WT) ermitteln. Hierfür wird die Summe aller von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Werte im Zeitraum vom letzten Geschäftstag des Vormonats bis einschließlich zum vorletzten Geschäftstag des ablaufenden Monats durch die Anzahl der in diesem Zeitraum

von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Werte dividiert und das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Sollte der €STR in der Zukunft von der Europäischen Zentralbank nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig veröffentlicht werden, und wird dieser auch nicht an anderer Stelle veröffentlicht, wird die Bank die laufende Zinsanpassung anhand eines Referenzzinssatzes vornehmen, der wirtschaftlich dem zuletzt geltenden möglichst nahekommt und auf der Grundlage eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt wird und öffentlich zugänglich ist. Die Bank wird dem Kunden den neuen Referenzzinssatz rechtzeitig vor Wirksamwerden der Anpassung mitteilen und ihn ab dem genannten Zeitpunkt der Zinsberechnung zugrunde legen.

Ist eine Anpassung des Vertrages gemäß vorstehendem Absatz nicht möglich oder einem der Vertragspartner nicht zumutbar, so wird die Bank dem Vertragspartner eine anderweitige Fortführung des Kontos anbieten. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so ist jede Vertragspartei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 314 Absatz 1 BGB berechtigt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

4.3 Zinsberechnungsmethode für referenzzinsgebundenen Zinssatz und freiwillige Höherverzinsung

4.3.1 Der für die Verzinsung maßgebliche Zinssatz wird in Prozent pro Jahr (Prozent per annum, d. h. % p. a.) ausgewiesen.

Die Zinsen werden quartalsweise jeweils zum Ende eines Kalenderquartals oder bei Vertragsbeendigung ermittelt und auf dem Konto gutgeschrieben. Die Zinsberechnung erfolgt für den gesamten zurückliegenden Zeitraum seit dem letzten Rechnungsabschluss.

4.3.2 Die Berechnung der Zinsen erfolgt unter Anwendung der deutschen Zinsrechnungsmethode (30/360-Methode). Hierbei werden auf Basis des jeweils maßgeblichen Kontoguthabens, des für den entsprechenden Zeitraum geltenden Zinssatzes und der Anzahl der Zinstage die Zinsen ermittelt. Bei der deutschen Zinsrechnungsmethode wird jeder Monat pauschal mit 30 Tagen und das Jahr pauschal mit 360 Tagen berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Veränderungen des Zinssatzes sowie Veränderungen des Kontoguthabens während des Berechnungszeitraums werden bei Ermittlung der Zinsen berücksichtigt. Im Rahmen der Berechnung können Zwischenergebnisse kaufmännisch gerundet werden.

Die kaufmännische Zinsformel der deutschen Zinsrechnungsmethode lautet:

$$\frac{\text{Kapital (= maßgebliches Kontoguthaben)} \times \text{Zinssatz} \times \text{Anzahl der Zinstage}}{100 \times 360}$$

4.3.3 Maßgebliches Kontoguthaben ist der Saldo am Ende des jeweiligen Tages in Euro. Dabei kommt es auf den sogenannten »valutarischen Tagesendsaldo an, der alle Buchungen (Gutschriften und Belastungen) berücksichtigt, die an diesem Tag wertgestellt worden sind. Das Wertstellungsdatum ergibt sich aus dem Kontoauszug und ist das Datum, das für die Zinsberechnung maßgeblich ist.

4.3.4 Maßgeblich ist der Zinssatz, der an dem jeweiligen Zinstag auf der Homepage der Bank unter www.hvb.de/tagesgeld veröffentlicht war.

5. Überprüfung der Voraussetzungen für Aktions- /Sonderzinsen

Für den Fall, dass die Bank zur Gewinnung neuer Kundengelder für einen befristeten Zeitraum einen höheren Aktions- /Sonderzins zahlt, ist die Bank berechtigt, die Voraussetzungen für die jeweiligen Aktions- /Sonderzinsen zu überprüfen, z. B. nur für neue Kundengelder, die bisher noch nicht bei der Bank angelegt wurden (»Fresh Money«).

6. »ODER-Konto« mit Einzelverfügungsberechtigung (gilt nur bei mehreren Kontoinhabern)

- 6.1 Für das Konto gilt Einzelverfügungsberechtigung. Das bedeutet, dass jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen kann. Insbesondere kann jeder Kontoinhaber Verfügungen zu Gunsten von Konten, die auf den Namen beider Kontoinhaber geführt werden, oder zu Gunsten eigener Einzelkonten vornehmen.
- 6.2 Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf ist eine Verfügung über das Konto nur noch durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich möglich.
- 6.3 Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu informieren.
- 6.4 Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen.

7. Kündigungsrechte, Kontoschließung bei Inaktivität

- 7.1 Der Kontoinhaber kann das Konto jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 7.2 Die Bank kann das Konto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen; bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird sie auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Die Bank kann das Konto fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank die Fortsetzung des Kontovertrages auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kontoinhaber die Teilnahmevereinbarung für das HVB Online Banking kündigt oder die Voraussetzungen zur Nutzung des persönlichen elektronischen Postfachs für das HVB Tagesgeld aus anderen Gründen, die der Kontoinhaber zu vertreten hat, entfallen.

Ergänzend gelten die Kündigungsrechte der Bank gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der mit dem Kunden vereinbarten Fassung (Nr. 19 der AGB).

- 7.3 Beträgt der Kontostand seit mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten durchgehend 0,00 EUR und wurde in diesem Zeitraum keine Transaktion durch den Kunden durchgeführt, ist die Bank zur Kontoschließung berechtigt, ohne dass diesbezüglich eine Mitteilung an den Kontoinhaber erfolgen muss.

8. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der Fassung, die bei Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung durch den Kunden gilt. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; hierbei handelt es sich um die Sonderbedingungen für das HVB Online und Mobile Banking und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr und zwar in der Fassung, die bei Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung durch den Kunden gilt.

Der Kunde kann den Text sämtlicher Bedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis insbesondere in den Geschäftsräumen der Bank einsehen oder auf der Homepage der Hypo-Vereinsbank (www.hvb.de/geschaeftsbedingungen) abrufen. Zusätzlich kann er sich diese auf Wunsch zur Verfügung stellen lassen; er kann auch später noch die Übersendung der Bedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses verlangen.

Verfügungsberechtigung bei Minderjährigen

Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen soll(en) verfügungsberechtigt sein

Die gesetzlichen Vertreter gemeinsam

Jeder der gesetzlichen Vertreter allein bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters

Daneben auch der Minderjährige selbst – ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – über sein Kontoguthaben durch Ein- und Auszahlungen sowie durch Überweisungen und Daueraufträge bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines gesetzlichen Vertreters.

Unterschrift des minderjährigen Kontoinhabers (nur wenn dieser selbst verfügungsberechtigt sein soll)